

Der Vorsitzende des
Beirats bei der Unteren
Landschaftsbehörde
des Kreises Heinsberg

Heinsberg, 16. Mai 2013

Mitglieder des
Landschaftsbeirats bei der
Unteren Landschaftsbehörde
im Kreis Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 11. Sitzung des Landschaftsbeirats, zu der ich Sie hiermit einlade, findet am

Dienstag, 28. Mai 2013, 17.00 Uhr,

im kleinen Sitzungssaal, 1. Etage des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg statt.
Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter der Nummer 02452/13-1031.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Abgrabung „Doveren II“ in der Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 73/2 F, 73/3 F und 403 F
3. Abgrabung „Frelenberg V“ – Erweiterung der Trockenabgrabung in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 59 und Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, div. Flurstücke
4. Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg für den Bereich des Effelder Waldsees
5. Bericht der Verwaltung
6. Verschiedenes

Erläuterungen zu den Punkten 2 bis 4 sind beigelegt. Außerdem liegt für die Beiratsmitglieder eine Aufstellung über die vom Beiratsvorsitzenden seit der letzten Sitzung erteilten Zustimmungen zu Befreiungen nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes als Anlage 1 bei.

Mit freundlichen Grüßen


Josef Schmitz

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 11. Sitzung des Landschaftsbeirats am 28. Mai 2013

Tagesordnungspunkt 2:

Abgrabung „Doveren II“ in der Gemarkung Doveren, Flur 2, Flurstücke 73/2 F, 73/3 F und 403 F

Auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche sollen 2,22 ha zur Abgrabung von Kies und Sand erschlossen werden. Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Abgrabungsantrag beim Kreis Heinsberg eingereicht.

Das Abgrabungsareal „Doveren II“ (Anlage 2) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, das durch die Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln über „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“ vom 09.06.2006 festgesetzt wurde.

Die geplante Trockenabgrabung soll bis zu einer Tiefe von max. 20 m erfolgen. In einem Zeitraum von 10 Jahren, einschließlich der Wiederverfüllung, sollen in sechs Abschnitten ca. 160.000 m³ Kies und Sand gewonnen werden. Die Außenböschungen erhalten eine Neigung von 1:1,5. Entlang der K 8 ist jedoch ein Böschungsverhältnis von 1:2 vorgesehen. Nach Abschluss der Verfüllarbeiten werden die Randbepflanzungen, die mit Beginn der Abgrabung vorgenommen werden, ergänzt. Auf der Restfläche wird wieder Ackerland hergestellt.

Die für das Vorhaben vorgelegte UVS sowie das Artenschutzgutachten beurteilen die Maßnahmen wie folgt:

1. Mensch: Aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung und der Durchführung der Abbautätigkeiten in Tieflage sind Beeinträchtigungen durch Lärmeinwirkungen auf die nächstgelegenen Siedlungen auszuschließen. Für Spaziergänge stehen die Wirtschaftswege im Untersuchungsraum auch weiterhin zur Verfügung.
2. Pflanzen: Bei der überplanten Abgrabungsfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die aus ökologischer Sicht in ihrem jetzigen Zustand eine geringere Bedeutung hat. Mittel- bis langfristig werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen höherwertigere Lebensräume entstehen.
3. Tiere: Nach Auswertung des Messtischblattes 4903 ist mit Bodenbrütern zu rechnen. Zur Vermeidung der Störung oder Tötung von brütenden Ackervögeln findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraumes statt (September bis Februar). Nach Abschluss der Rekultivierung entsteht ein vielfältiger Biotopkomplex, der Lebensraum für zahlreiche Säugetiere, Vögel, Insekten und Kleinstlebewesen bietet.
4. Boden: Beim vorhandenen Boden handelt es sich fast ausschließlich um Pseudogley. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit werden diese Ackerböden als mittel bewertet. Selbst wenn die DIN beim Bodeneinbau eingehalten wird, lässt sich der Boden nicht wieder in der gleichen Qualität herstellen. Langfristig wird sich jedoch wieder eine funktionsfähige Bodenkrume entwickeln.

5. Wasser: Die Rohstoffe werden im Trockenabbau gewonnen, es wird ein ausreichender Abstand zum heutigen Grundwasserstand eingehalten. Insgesamt werden keine Beeinträchtigungen des Grundwassers oder seiner Funktionen erwartet.
6. Landschaft: Eine nachhaltige Störung des Landschaftsbildes ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Durch die frühzeitige Eingrünung sowie die Tieflage des Vorhabens ist die Abbautätigkeit während der Betriebsdauer von der angrenzenden Umgebung nicht einsehbar. Insgesamt wird sich das Landschaftsbild im Vorhabengebiet durch Schaffung einer vielfältigen, halboffenen Kulturlandschaft verbessern.
7. Luft u. Klima: Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen klimatischen Veränderungen erwartet.

Der eingereichte landschaftspflegerische Begleitplan belegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden wird. Als Ausgleich sind 2.882 m² Randbepflanzung (Ausführung vor Abgrabungsgebinn), 1.518 m² Saumstreifen sowie 4.072 m² Feldgehölz vorgesehen.

Weitere Einzelheiten werden in der Beiratssitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 11. Sitzung des Landschaftsbeirats am 28. Mai 2013

Tagesordnungspunkt 3:

Abgrabung „Frelenberg V“ – Erweiterung der Trockenabgrabung in der Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 59 und Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, div. Flurstücke

Die bestehende Abgrabung in Frelenberg, welche sich im Landschaftsplangebiet I/2 „Teverener Heide“ außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten befindet, soll um eine Trockenabgrabung von 12 ha erweitert werden. Die Erweiterungsflächen „Frelenberg V“ (Anlage 3) werden derzeit ackerbaulich genutzt. Der Antragsteller hat eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen landschaftspflegerischen Begleitplan, einen ökologischen Fachbeitrag sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung zum Abgrabungsantrag beim Kreis Heinsberg eingereicht.

Die geplante Trockenabgrabung „Frelenberg V“ soll bis zu einer Tiefe von max. 30 m erfolgen. In einem Zeitraum von 10 Jahren sollen in fünf Abschnitten ca. 2,5 Mill. m³ Kies und Sand sowie 0,2 Mill. m³ Lehm gewonnen werden. Für die Rekultivierung sind weitere 6 Jahre vorgesehen. Die Außenböschungen erhalten eine Neigung von 1:1,5. Innerhalb der Abgrabung werden mehrere Zwischenbermen bei -6, -12 und -18 m hergestellt.

Die für das Vorhaben vorgelegte UVS sowie das Artenschutzgutachten beurteilen die Maßnahmen wie folgt:

1. Mensch: Durch die Nutzung der vorhandenen Zufahrt sowie die vorhandenen Betriebsflächen erfolgt keine zusätzliche Belastung der Anwohner durch die Erweiterung. Als Schutz vor Lärmemissionen wird ein max. 3,5 m hoher Wall angelegt, der an seiner Außenseite teilweise bepflanzt wird. Für einen begrenzten Zeitraum stehen einige unbefestigte Flurwege nicht zur Verfügung. Insgesamt wird sich nach Abschluss der Rekultivierung die Möglichkeit zur stillen Erholung für die Menschen durch die Schaffung einer vielfältigen, halboffenen Kulturlandschaft wesentlich verbessern.
2. Pflanzen: Bei der überplanten Abgrabungsfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die aus ökologischer Sicht in ihrem jetzigen Zustand eine geringere Bedeutung hat. Mittel- bis langfristig werden durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen höherwertigere Lebensräume mit Wiesen und Feldgehölzen entstehen.
3. Tiere: Im Untersuchungsraum wurden 22 planungsrelevante Vogelarten vorgefunden, zwei davon als Brutvögel in der geplanten Erweiterung. Zur Vermeidung von Störung oder Tötung von Individuen werden die Abbauabschnitte außerhalb der Brutzeiten geräumt. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen wird es zu keinen Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG kommen. Für die in den Äckern und Saumbereichen lebenden Arten bestehen im direkten Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Tiere durch das Vorhaben ist nicht zu besorgen. Nach der Herrichtung der Abbaufäche und Neugestaltung entsteht ein vielfältiger Biotopkomplex, der Lebensraum für zahlreiche Säugetiere, Vögel, Insekten und Kleinstlebewesen bietet.

4. Boden: Beim vorhandenen Boden handelt es sich um fruchtbare Parabraunerde, dessen Fruchtbarkeit sich mit der geplanten Wiederverfüllung, auch bei Einhaltung der DIN, nicht wieder in der gleichen Qualität herstellen lässt. Langfristig wird sich jedoch wieder eine funktionsfähige Bodenkrume entwickeln. Die Verfüllung soll teilweise auf ursprünglichem Niveau und teilweise in Tieflage erfolgen.
5. Wasser: Die Rohstoffe werden im Trockenabbau gewonnen, es wird ein ausreichender Abstand zum heutigen Grundwasserstand eingehalten. Insgesamt werden keine Beeinträchtigungen des Grundwassers oder seiner Funktionen erwartet.
6. Landschaft: Durch die nachfolgende Landschaftsgestaltung wird das strukturarme Landschaftsbild gegliedert und belebt.
7. Luft u. Klima: Durch das Vorhaben werden keine wesentlichen klimatischen Veränderungen erwartet.

Der eingereichte landschaftspflegerische Begleitplan belegt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden wird. Als Ausgleich sollen 10.000 m² Acker extensiv bewirtschaftet sowie 44.000 m² als Biotopkomplex (Wiese und Feldgehölze) angelegt werden. Zur Förderung der Lerchenpopulation sollen darüber hinaus in dem extensiv genutzten Acker auch Lerchenfenster angelegt werden. Das sind ca. 20 m² große Flächen inmitten des extensiv genutzten Ackers ohne Aufwuchs.

Weitere Einzelheiten werden in der Beiratssitzung vorgetragen.

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der 11. Sitzung des Landschaftsbeirats am 28. Mai 2013

Tagesordnungspunkt 4:

Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg für den Bereich des Effelder Waldsees

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, für den östlichen und südlichen Bereich des Effelder Waldsees einen Bebauungsplan aufzustellen und im Parallelverfahren den bestehenden Flächennutzungsplan zu ändern (s. Anlage 4). Mit den Plänen sollen die Nutzung des Campingplatzes sowie die des Schwimmbades für die Zukunft planerisch gesichert werden. Die Planunterlagen liegen der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme vor. Es fehlen jedoch noch die umweltrelevanten Aussagen, die zu einer vertieften Prüfung notwendig wären.

Der bestehende Flächennutzungsplan als Basis des Bebauungsplans stellt im Bereich des zu überplanenden Abschnitts die Fläche des alten und neuen Campingplatzes als Sonderbaufläche dar, die jedoch in Teilbereichen arrondiert werden soll. Hinzu kommen neue Bereiche mit einer Sondergebietsausweisung entlang der Bruchstraße sowie im westlichen Teil der westlich des Schwimmbades gelegenen Halbinsel. Der Bereich des Schwimmbades selbst ist nach wie vor als Grünfläche mit Zweckbestimmung Freibad dargestellt. Die Inseln sind bisher als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Park dargestellt. Auf der dem Campingplatz gegenüberliegenden Insel soll die Zweckbestimmung auf Grünfläche mit Lodgeplätzen geändert werden, um auch hier eine Bebauung mit vermietbaren Lodges zu ermöglichen. Das Nordufer des Sees ist als Waldfläche dargestellt und von den Änderungsplänen nicht betroffen. Gleiches gilt für das Westufer.

Dem Bebauungsplan liegt ein Masterplan zugrunde. Dieser Masterplan sieht auf der Ostseite des Sees einen modernisierten Campingplatz vor, der auch Angebote für Wohnmobilisten beinhaltet. Die Erschließung soll von Osten, d.h. von der Waldseestraße aus erfolgen. Auf der westlich des Schwimmbades angrenzenden Halbinsel, die bislang teilweise der natürlichen Entwicklung überlassen war, soll eine große Spiel- und Liegewiese entstehen. Langfristig sieht der Masterplan hier eine Art Beachclub mit einer Indooranlage für diverse Wassersportaktivitäten vor. Auch die dem Campingplatz vorgelagerte Insel soll mit einigen sog. Lodges bebaut werden. Auf der Seefläche nördlich des Schwimmbadbereichs sieht der Masterplan eine stationäre Wasserskianlage vor.

Der Bereich des Effelder Waldsees liegt im Landschaftsschutzgebiet gem. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Kreis Heinsberg“ der Bezirksregierung Köln vom 09.06.2006.

Im Rahmen der Modernisierung des Campingplatzes sowie für die vorläufige Nutzung des Freibadbetriebes wurden auf dem Gelände bereits folgende Maßnahmen vorgenommen: Abräumung des alten Campingplatzes, Rückbau von Wällen, Ausschachtungsarbeiten zur Verlegung von Leitungen sowie Arbeiten zum Bau der Erschließungswege. Auf den im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbauflächen, die bereits in der Vergangenheit entsprechend genutzt wurden, wurde der Stadt Wassenberg auf Antrag unter Auflagen und Hinweisen eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung für die o. a. Maßnahmen sowie für die Errichtung von vorläufigen Nebengebäuden in Containerbauweise (Kiosk, Sanitäranlagen, Rezeption) erteilt.

Im Zuge dieser Arbeiten wurden auch diverse Gehölzrodungen durchgeführt. Auf Grund der Waldeigenschaft i. S. d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz fällt dieses in die Zuständigkeit des Regionalforstamtes Rureifel-Jülicher Börde und erfolgte unter deren Beteiligung.

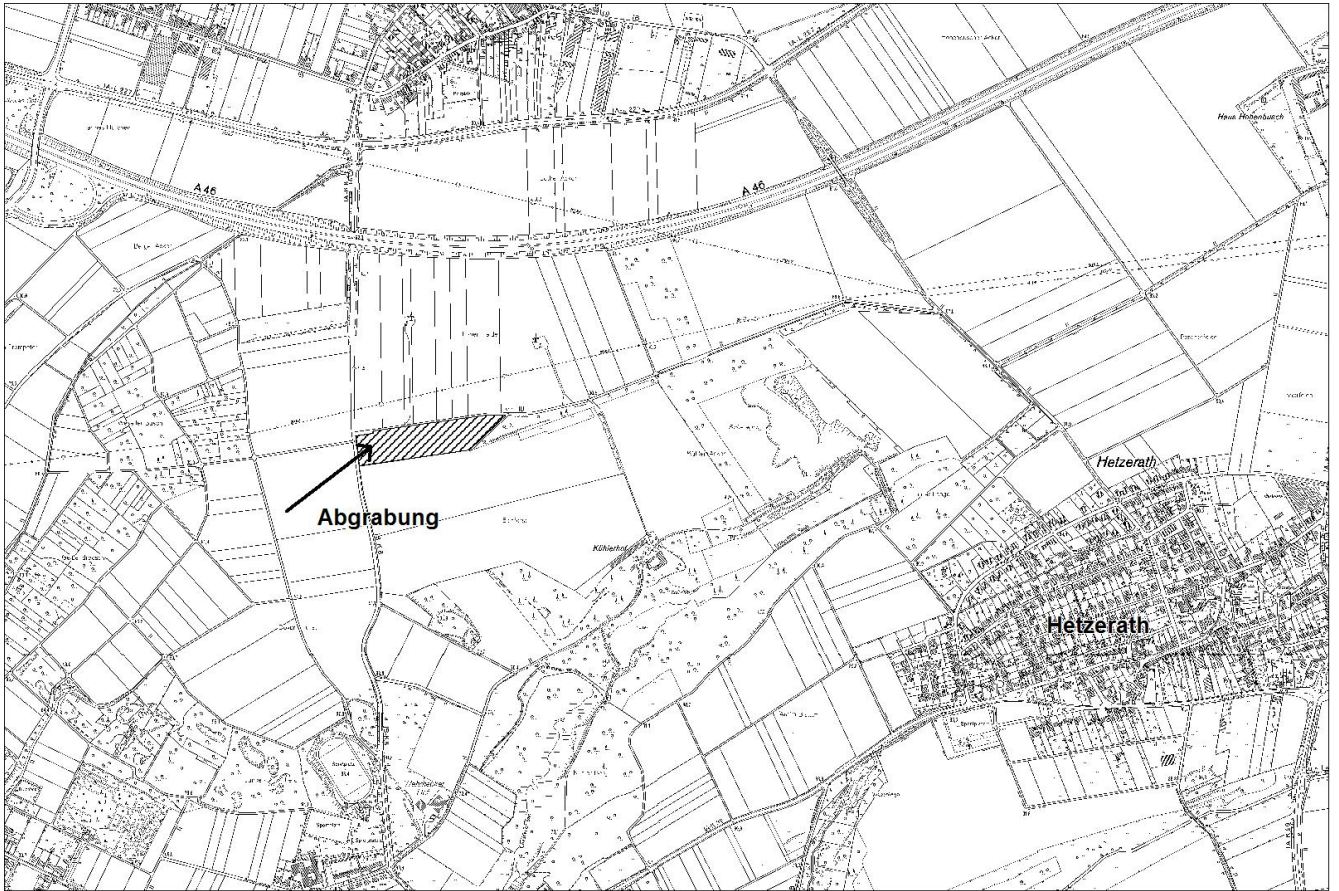
Der Vorentwurf des Landschaftsplans II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sieht vor, den von der Planung weitgehend unberührten westlichen und nördlichen Teil des Sees als Naturschutzgebiet auszuweisen. Darüber hinaus bestehen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für ufernahe Bereiche unter bestimmten Umständen weitere Restriktionen.

In der Beiratssitzung sollen das Projekt in den Grundzügen vorgestellt sowie die wichtigsten Eckpunkte aus naturschutzfachlicher Sicht erläutert und besprochen werden.

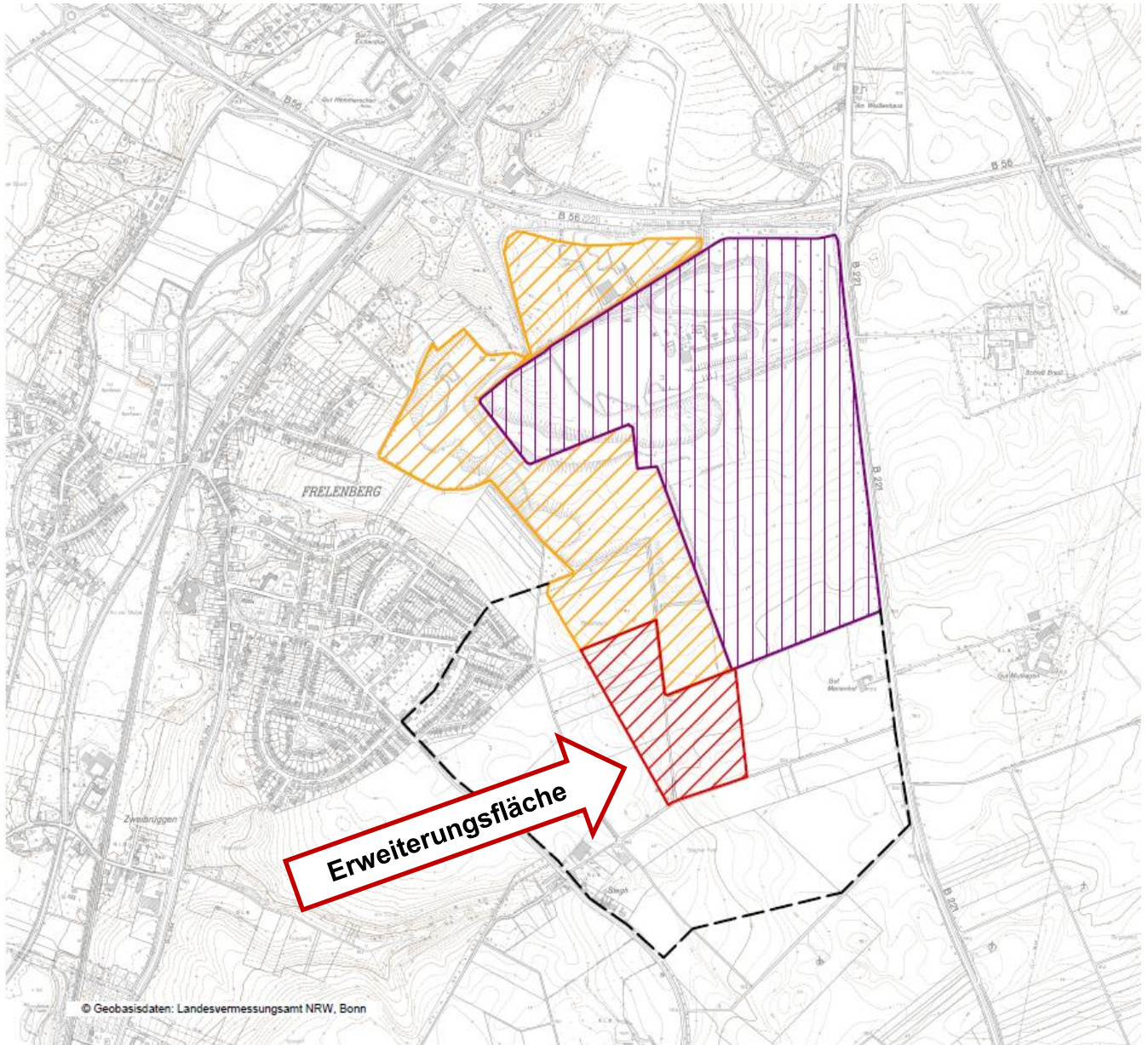
Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsbeirat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Abgrabung Doveren II



Abgrabung Frelenberg V



Anlage 4

1:5.000

